

Jersey Züchtergruppe Ostschweiz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Jersey Züchtergruppe Ostschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Jersey Züchtergruppe Ostschweiz bezweckt:

- a) Zucht, Haltung und Verbreitung von Jerseyvieh in der Ostschweiz fördern
- b) Unterstützen der Bestrebungen des Schweizerischen Jerseyzuchtvereins
- c) Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen an die Mitglieder über die Jerseyzucht
- e) Interessenvertretung gegenüber den Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Jerseyzuchtverein Ostschweiz kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglied
Die Mitgliedschaft steht allen Jerseyinteressierten offen. Einzelmitglieder besitzen das Wahl- und Stimmrecht.
- b) Passivmitglied
Personen, welche mit einem finanziellen Beitrag den Verein unterstützen möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder besitzen das Antrags- und Rederecht an Hauptversammlungen.

Art. 4 Beitritt

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 5 Austritt

Ein Austrittsbegehren muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 6 Ausschluss

Wer den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an ein Vorstandmitglied eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Festlegung der Jahresbeiträge von Einzel- und Passivmitgliedern
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung von Reglementen
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f) Statutenanpassungen
- g) Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird schriftlich Protokoll geführt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht im Normalfall aus 5 Mitgliedern. Es sollten möglichst alle Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Aufgaben, welche nicht der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Führen der laufenden Geschäfte
- e) Abschliessen von Verträgen

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Art. 13 Beschlüsse des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Dies prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Person kann mehrmals als Revisor gewählt werden.

IV Finanzen

Art. 15 Jahresrechnung

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich folgendermassen zusammen:

- f) Mitgliederbeiträge
- g) Beiträge der Zuchtverbände
- h) Erträge aus Anlässen
- i) Freiwillige Zuwendungen
- j) Beiträge der öffentlichen Hand

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 18 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statuten

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung vom 06.01.2010 sofort in Kraft.

Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Statuten dürfen nicht gegen die Statuten des Schweizerischen Jerseyzuchtvereins verstossen.

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an den Schweizerischen Jerseyzuchtverein oder dessen Nachfolgeorganisation.

Jersey Züchtergruppe Ostschweiz

Gams, 6. Januar 2010

Der Präsident:

Der Aktuar: